



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Stellung der Römer in den Staaten der Völkerwanderung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Stellung der Römer in den Staaten der Völkerwanderung.

Einem großen Theile der Gebildeten, auch denjenigen, welche ein vorzüglicheres Interesse für die Geschichte der Menschheit hegen, erscheint die Zeit der Völkerwanderung wie ein ungeheurer Abgrund, angefüllt von verwirrtem Gestrümmel, den traurigen Resten der Schöpfungen, in welchen der antike Geist seinen Ausdruck gefunden und seine Entwicklung vollzogen hatte.

Auch die vereinzeltten Heldengestalten, die sich in gewaltiger Frische über die dunkelgährenden Massen erheben, vermögen wir nicht mit ungetrübter Freude zu bewundern, sie erinnern uns zu sehr an die Fülle von Leben, die hier unterging, theilweise grade durch sie zertrümmert ward.

Jenseits dieser Kluft ragt das römische Imperium großartig durch die Massen, die es ordnend bewältigt. Diesseits erhebt sich ein neues Staatensystem, eine Fülle von Bildungen, welche fast zusammenhangslos mit der hinter ihr liegenden Welt als neue Anfänge dazustehn scheinen. Leicht freilich überredet man sich, daß dem nicht so sei; a priori schon sind wir überzeugt, daß zu dem Gebäude der neuen Welt mancher Baustein aus den Ruinen der alten verwerthet ward, und einige derselben werden auch von dem flüchtigen Beschauer leicht erkannt. Aber dennoch glauben Viele, dies Gebiet denen überlassen zu dürfen, welche ihre Neigung grade zu möglichst unergiebigem, hoffnungslosen Aufgaben führt; sei es um dort für ihren Scharfsinn würdige Aufgaben oder für ihre Träumereien und vagen Combinationen ein Feld zu finden, das in dem verwirrten Gezweig widersprechender Nachrichten, in den dunkeln Tiefen zusammenhangslos überlieferter Thatsachen, den weiten Oeden gänzlichen Schweigens unterrichteter Zeugen, Verstecke genug bietet, die vor jeder Controle sicher stellen.

Zum Glück ist dem doch nicht ganz so. Wenn unsere Quellen auch spärlich fließen, so schöpfen wir aus ihnen doch manche sichere Kunde, welche uns den Entwicklungsgang erkennen läßt, den jene gewaltige Zeit genommen. Bei einfach vorurtheilsfreier Erwägung wird sich mancher Knoten lösen, mancher Irrthum einer bessern Erkenntniß weichen. Und wahrlich es ist der Mühe werth, diesen Versuch zu wagen, denn in dieser Periode liegen die Keime des politischen wie des geistigen Lebens der modernen Völker, hier wurzelt ihre Sprache und Poesie, ihre Religion, ihr Staat, die jetzt alle mächtigen Bäumen gleichen, von denen schon manche Generation reife Früchte brach, und auf deren frische Lebenskraft wir für uns und eine ferne Zukunft die schönste Hoffnung gründen.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Entwicklung, welche diese von so mannigfachen Gegensätzen durchwühlte, von gewaltigen Kräften bewegte Zeit nahm, war die Stellung der Römer in den neuentstehenden germanischen Reichen.

Nicht Wenige sind der irrigen Meinung, daß die Germanen in den Staaten, welche sie auf den Trümmern des sinkenden römischen Kaiserthums während und nach der sogenannten Völkerwanderung gründeten, die Provincialen überall wie ein unterworfenes Volk hätten behandeln können. Sie erklären demgemäß die unlängbare Erscheinung, daß die alten Bewohner von den neuen Einwanderern in Rechtsgemeinschaft aufgenommen wurden, wodurch beide zu einem — romanischen — Volke verschmolzen, so wie ferner, daß die römischen Lebensgewohnheiten und Institutionen einen die germanischen in gewisser Weise umgestaltenden Einfluß gewannen, lediglich aus der moralischen Macht der alten, ausgebildeten Cultur der Römer und dem milden hierfür empfänglichen Sinne der Germanen.

Aber dem ist nicht so. Vielmehr war ein Theil dieser germanischen Staaten in bestimmten rechtlichen Formen an Rom gekettet, wodurch dem Einfluß des letzteren mannigfache Wege geöffnet wurden: abgesehen davon, daß die Germanen schon Jahrhunderte hindurch mit Rom in Verkehr gestanden, daß große Bruchtheile des fränkischen und vor allem des gothischen Stammes Rom gedient hatten, ehe die Staatsgründungen gelangen, mit denen die neue Geschichte anhebt, welche an Stelle des einzigen Kulturstaats, der weltherrschenden Roma, eine Gruppe neben einander stehender Reiche kennt, die von einer gleichartigen Cultur erfüllt sind.

Man muß von vornherein unter jenen germanischen Staaten zwei Arten unterscheiden. Die einen wurden gegründet, indem Rom das dazu erforderliche Gebiet abtrat und ausdrücklich in die Einrichtung des neuen Staatswesens willigte. So entstanden namentlich das Reich der Burgunden in der Rhonelandschaft (Lyon, Bienne, Genf als Hauptstädte) das der Westgothen im südwestlichen Frankreich, dem Gebiet der Garonne, und das der Ostgothen in Italien.

Ein Vertrag regelte die den Provincialen verbleibenden Rechte, namentlich die Theilung des Grundbesitzes zwischen den alten und neuen Bewohnern und zugleich die Pflichten, welche der neue Staat gegen Rom übernahm.

Die staatsrechtliche Theorie betrachtete diese Lande als noch zugehörig zu dem Imperium des Kaisers, ja einige Forscher wollen die Könige dieser Staaten gradezu als römische Beamte ansehen.

Allein mit Beamten schließt man keinen Vertrag über das, was sie leisten sollen, und wenn die Könige der Burgunden römische Titel führen, einige selbst vorzugsweise von den Schriftstellern jener Zeit Magister Militum und Patricius genannt werden, so freute sich auch Chlodwech, der niemals in einem staats-

rechtlichen Verhältniß zu Rom stand,^{*)} als der Kaiser Anastasius ihm die *codicilli de consulatu* übersandte. Andererseits findet sich diese Titulatur auch nicht durchgängig, wenigstens die Herrscher des tolosanischen Reichs haben sie nie empfangen. Ebenso vergeblich hat man eine Bestätigung dieser Ansicht darin gesucht, daß von diesen Königen der Ausdruck *Rerum domini* gebraucht sei, der eine bloß factische juristisch nichtige Gewalt bezeichne. Denn einmal begegnet dieser Ausdruck von den Westgothen in der sogenannten *Interpretatio*, also zu einer Zeit, in welcher niemand zweifelt, daß ihr Reich auch juristisch als neben Rom stehend, als unabhängig von ihm galt, sodann aber wird er von Sidonius Apollinarius dem Kaiser selbst beigelegt.

Aller Begründung entbehrt endlich die Behauptung einiger Geschichtschreiber dieser Periode, daß in diesen Staaten kaiserliche Beamte geblieben seien, durch welche der Kaiser direct und tief habe eingreifen können in die inneren Verhältnisse derselben.

Dagegen ist nicht zu verkennen, was wir oben sagten, daß eine Reihe germanischer Staaten gegründet wurden, indem die Könige bei der Abtretung des Landes sich zu bestimmten Leistungen an Rom, namentlich zu Kriegsdiensten verpflichteten und den Kaiser als ihren Oberherrn anerkannten. Lange Jahre, bis zum Untergange Westroms, blieben die Burgunden in diesem Verhältniß, während die Westgothen, welche 419 auf solchen Vertrag hin Aquitanien mit der Hauptstadt Toulouse empfangen, schon seit den Jahren 425 oder 30 als von Rom unabhängig angesehen werden müssen. Ein sprechender Beweis für diese Selbständigkeit liegt darin, daß sie bei dem Zuge Attilas gegen Gallien nur durch besondere Verhandlungen bewogen wurden, diesen Gegner mit Rom gemeinsam zu bekämpfen, während die abhängigen Burgunden, Alanen u. einfach unter die Fahne gerufen werden.

Im Gegensatz zu diesen Staaten gründeten die Vandalen in Afrika, die Longobarden in Italien ihr Reich durch Eroberung. Ihnen war der Provinciale also rechtlos preisgegeben, während die Burgunden u. ihm einen bestimmten Theil des Grundbesitzes und ohne Zweifel eine Reihe anderer Rechte hatten zusagen müssen.

Aus dieser staatsrechtlichen Verbindung germanischer Staaten mit Rom ist einmal die Ausbreitung zu erklären, welche die Idee von der Ewigkeit des römischen Weltreichs fand, von der idealen Oberherrschaft des Kaisers über die civilisirte Welt. Diese Vorstellung, welche die religiöse Weihe erhielt, indem man das *imperium romanum* als die vierte Monarchie bezeichnete, von welcher der Prophet Daniel verheißt, daß sie dauern werde bis an das Ende der Tage, gehört nämlich keineswegs erst dem spätem Mittelalter an, wo allerdings selbst

^{*)} Wenigstens ist die deutsche Wissenschaft einstimmig dieser Ansicht und wird durch den Widerspruch einiger Franzosen sich nicht irren lassen.

Engländer und Spanier es für nöthig hielten, ihre Unabhängigkeit und volle Souveränität dem heiligen römischen Reich deutscher Nation gegenüber in eigenen Schriften zu beweisen.

Für unsere Periode sind folgende Worte Procop's (lebte unter Justinian) charakteristisch: „Schon führen nun die fränkischen Könige zu Arles den Vorfuß bei den circensischen Spielen und schlagen Münzen aus gallischem Golde, denen nicht des Kaisers Bildniß, wie es zu geschehen pflegt, sondern ihr eigenes aufgeprägt ist. Denn silberne Münzen nach Belieben zu schlagen ist bisher schon der König der Perser (sic! vielleicht ist Franken zu lesen) gewohnt gewesen; aber goldene Münzen mit seinem Bilde zu prägen, ist weder ihm noch irgend einem andern Könige der Barbaren erlaubt, selbst dann nicht, wenn sie Herren von Goldbergwerken sind, indem solche Münzen selbst bei den Barbaren im Verkehr nicht zugelassen werden.“*)

Grade in Burgund, das besonders lange in jener Abhängigkeit von Rom blieb, gelangt diese Idee zu einem schrankenlosen Ausdruck in den oft citirten Briefen des Bischof Avitus von Vienne, welche er im Namen des Burgunderkönigs an den Kaiser Anastasius schrieb (um 500), und in denen der Kaiser gradezu Herr der Burgunden genannt wird.

Außerdem unterstützte diese Oberherrschaft Roms zugleich das Fortleben und den Einfluß der römischen Cultur, indem sie dazu beitrug, daß die Provincialen eine geachtete, wesentlich gleichberechtigte Stellung in den neuen Staaten gewannen, sie förderte den Proceß, der aus den germanischen Ansiedelungen romanische Völker und Staaten hervorgehen ließ.

Dieser Einfluß giebt der ganzen Frage ihr wesentliches Interesse und drängt zu einer eingehenden Untersuchung.

Leider erfahren wir von den Rechten, welche durch die Verträge, kraft deren die Ansiedelung erfolgte, den Provincialen gewährleistet, von dem Einfluß, der dem Kaiser eingeräumt ward, fast gar nichts, nur durch Rückschlüsse und Combinationen gewinnen wir einige Klarheit über diese Dinge. Dagegen ist es glücklicherweise möglich, ein leidlich anschauliches Bild von der Lage zu entwerfen, in welcher diese Provincialen in den durch Vertrag gegründeten germanischen Staaten nun factisch standen.

Das bedeutendste dieser Reiche in Gallien ist das westgothische, nach der Hauptstadt Toulouse gewöhnlich das tolosanische genannt.

Die von Alarich aus der Balkanhalbinsel und dem römischen Dienst herausgeführten Gothen schlossen durch ihren König Wallin 416 in Spanien Frieden mit Rom, bekämpften für den Kaiser die Vandalen, Sueven und Alanen,

*) In Betreff der Münzen ist zwar diese Aeußerung Procop's nicht stichhaltig; wenigstens sind persische Goldmünzen aus dem sechsten Jahrhundert bekannt, aber bezeichnend bleibt die Auffassung dieses gleichzeitigen Schriftstellers trotzdem.

welche die pyrenäische Halbinsel verheerten, und erhielten im Jahr 419 das Land westlich von Narbonne bis ans Meer zur Ansiedelung. Schon nach wenigen Jahren sehen wir den Nachfolger Wallins, Theodorich den Ersten (419—451) siegreich aus einem Krieg mit Rom hervorgehen und auch später in mannigfachen Kämpfen (namentlich 439) diese Selbständigkeit behaupten. Zur Zeit, da Attila die christlichen Lande bedrohte, galten Westgothen und Römer als die Herrn von Gallien. Selbständig stand das tolosanische Reich neben dem römischen Imperium, dem Heldenumthe Theodorichs dankten die Völker vorzugsweise den Sieg über die Hunnen. Die größte Blüthe erreichte das Land unter König Eurich (467—83) und ward unter dessen Sohne 507 von Chlodwech vernichtet. Seitdem blieb der Schwerpunkt westgotischer Macht in Spanien, und auch der schmale Strich Landes, der ihnen jenseit der Pyrenäen belassen war, ging später an die Franken verloren.

Der Vertrag von 419 sicherte ohne Zweifel den Provincialen ein Drittel ihres Grundbesizes und damit die Grundlage ihrer politischen Bedeutung. Die Abtretung der andern zwei Drittel war übrigens leichter möglich, als es uns jetzt vielleicht scheinen mag, weil der Grundbesitz zum großen Theil in den Händen des unendlich reichen Adels concentrirt war und von „Colonen“ d. h. hörigen, kaum sich über den Sklaven erhebenden Leuten bebaut ward. Jene Reichen behielten auch mit ihrem Drittel noch einen ansehnlichen Bestand, die Lage der Colonen aber besserte sich durch die Einwanderung der Westgothen bedeutend, wie das Gesetzbuch derselben erweist. Sie mußte es schon dadurch, daß die Arbeit überhaupt wieder zu Ehren kam, daß ein Mann, der im Schweisse seines Angesichts seinen Acker pflügte, gleiches Recht hatte und auch wirkliche gleiche Ansprüche in öffentlichen Dingen erhob wie die hohen Herrn, welche auf ihren verschwenderisch ausgestatteten Villen die Zeit mit raffinirt-üppigem oder geistreich-spielendem Nichtsthun verdarben.

Von entscheidender Wichtigkeit war es nun, daß die Gothen nicht auf einem zusammenhängenden Bezirke siedelten, sondern gleich wie die Burgunden und Ostgothen die einzelnen Grundstücke mit den frühern Eigenthümern theilten. In bunter Mischung wohnten Gothen und Römer neben und unter einander.

Freilich waren sie durch Religion, durch Recht und Sitte von einander getrennt. Die Gothen waren Arianer, die Römer Katholiken, und es ist bekannt, wie heftig sich diese Bekenntnisse anfeindeten und verfolgten. Auch hat man schreckliche Dinge zu erzählen gewußt von den Leiden, welche die Katholiken namentlich von König Eurich zu erdulden hatten. Aber die Geschichte weiß nur von allerdings durchgreifenden Maßregeln Eurichs gegen die katholischen Bischöfe während seines Kampfes mit Rom, offenbar weil sie gegen ihn intriguirten, für seine Feinde thätig waren. Diese Maßregeln schildert noch vor dem Ende des Kampfes Sidonius Apollinaris, einer der hartnäckigsten Gegner

der Ausbreitung gothischer Herrschaft. Er schildert sie mit all dem phrasenhaften Pathos, dem geistreich sein sollenden Haschen nach Antithesen, das den Stil der Autoren dieser Periode charakterisirt, und seinen Bericht hat dann Gregor von Tours noch obendrein entstellte wiedergegeben. Aus letzterem wiederholen endlich einige Geschichtschreiber kritiklos und ausmalend die alte Anklage gegen die Westgothen. Während der Friedenszeit hören wir durchaus nichts von Bedrückungen, im Gegentheil findet hier der heilige Abraham, der aus Afrika vor der Katholikenverfolgung geflohen war, Aufnahme und, als er stirbt, ein glänzendes Begräbniß durch einen Römer, der Beamter des Gothenkönigs war. Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß bei der Abtretung des Landes 419 die Sicherheit des katholischen Glaubens ausdrücklich zugestanden ward, und daß dies nicht unwesentlich beitrug zu dieser günstigen Lage der katholischen Kirche.

Auch ihr römisches Recht bewahrten die Provincialen nach dem altgermanischen Grundsatz der persönlichen Rechte, ja der Sohn Eurichs, Alarich der Zweite, kam dem Bedürfniß derselben entgegen und ließ eine Codification, eine praktisch brauchbare Zusammenstellung der geltenden Gesetze veranstalten, das sog. Breviarium Alaricianum. Es ist dies der erste derartige Versuch, der allerdings in der justinianeischen Gesetzgebung in ganz anderer Weise gelingen sollte. Durch welche Einrichtungen die mannigfaltigen Conflictte ausgeglichen wurden, welche nothwendig entstehen, wo die Theile eines Volkes nach so verschiedenen Rechten leben, ist nicht immer zu erweisen.

Endlich bedarf es kaum einer Erwähnung, daß die Sitten, die Lebensgewohnheiten der einfachen, bäurisch rohen Germanen einen grellen Contrast bildeten zu der überfeinerten, verschliffenen Cultur der Römer. Und dennoch trotz dieser vielfachen Gegensätze bildeten sie zusammen den neuen Staat, wir würden gänzlich irren, wenn wir die Gothen als die einzigen Träger des tolosanischen Reichs ansehen wollten, denen die Provincialen als die beherrschten gegenüberstehen, gut zum Steuerzahlen und brauchbar zu mannigfachen Geschäften, wegen ihrer Gewandtheit und größeren formellen Bildung.

Die im engern Sinne sogenannten Quellen für die Geschichte dieser Zeit, d. h. die mit der Ansicht, die Kunde der Gegenwart den spätern Geschlechtern zu übermitteln, abgefaßten Schriften lassen uns hiervon allerdings wenig ahnen, aber in den damals vielfach veranstalteten Brieffsammlungen und anderen Werken finden sich zerstreute, aber glaubwürdige Nachrichten, welche jene Behauptung sichern.*)

Groß war vor allem das Gedränge der Römer am Hofe des Königs, zumal wenn ein Theodorich der Zweite († 467) auf dem Throne saß. Es wird uns erzählt, daß der spätere Kaiser Avitus (regiert 455), der um einen nach

*) Vorzüglich wichtig sind die Schriften des Sidonius Apollinaris, ein Autor, den ich im Schweizer Museum Jahrgang 1865, Heft I. charakterisirt habe.

Toulouse vergeißelten Freund loszubitten gegen 430 zu Theodorich dem Ersten kam, dort verweilte und den Knaben Theodorich den Vergil verstehen lehrte. Ist dies auch vielleicht übertreibend gesagt, so entwirft doch Sidonius Apollinaris ein Bild von dem täglichen Leben dieses Königs, das uns deutlich die Mischung von germanischen und romanischen Bestandtheilen wieder spiegelt, welche diese Staaten zusammensetzen. Und Sidonius ist ein unterrichteter Zeuge. Gesteht er doch selbst, daß er oft die Gelegenheit benutzte, um Theodorich eine Bitte vorzutragen, wenn dieser nach Tisch sich am Brettspiel vergnügte und durch glücklichen Sieg in freigebige Stimmung gerieth.

Allerdings besucht Theodorich noch regelmäßig den Marstall, die Schatzkammer, spricht nach alter Weise Recht und weiß auf der Jagd mit nimmer fehlendem Bogen, den ihm ein Knabe nachträgt, den er aber selbst spannt, das Wild zu treffen — aber er ist auch ein fein gebildeter Mann, an dessen eleganter und doch einfacher Tafel sinniges Gespräch eine edlere Unterhaltung gewährt als der wüste Lärm der Pauken und Wasserorgeln und der gemeine Scherz, mit dem die Römer vielfach ihre von Ueberfeinerung abgestumpften Sinne während des Essens zu reizen suchten.

An dem Hofe Eurichs, der meist als grausam und gewalthätig verschrien wird, finden wir sowohl Gelegenheitsdichter in Gunst, als auch einen vornehmen Römer Leo, der zugleich Poet war, in der Stellung eines ersten Ministers. Die Verhandlungen mit andern Reichen scheinen meist lateinisch geführt zu sein, häufig sind katholische Bischöfe die Gesandten, Deutsche begegnen selten als solche. Sogar der Führer einer Flotille, welche Eurich gegen die sächsischen Piraten kreuzen ließ, war ein Römer und in gleicher Weise der oberste Beamte in der neueroberten Auvergne.

Ein Freund des Sidonius Apollinaris mußte in dem gothischen Heere dienen, welches Clermont belagerte, wo Sidonius Bischof und zugleich die Seele des Widerstandes war. Diese Thatsache sowie die ähnliche, daß in der Schlacht, durch welche Chlodwech das tolosanische Reich stürzte (507), der Sohn jenes Sidonius an der Spitze der Bürger von Clermont heldenmüthig für die Gothen kämpfte, sind schlagende Zeugnisse dafür, daß auch der Heerbann aus Gothen und Römern bestand. Das Recht der Waffen war aber dem Deutschen das wesentliche Zeichen politischer Berechtigung überhaupt. Sehen wir ja später grade daran die Erniedrigung des deutschen Bauernstandes, daß ihnen die Ritter nicht gestatteten Waffen zu führen. Stießen sie doch einst einen ganzen Haufen derselben ohne Erbarmen nieder, der einen Theil der kaiserlichen Armee gebildet hatte, weil er sich etwas Ungebührliches angemast habe, indem er die verrostete Wehre wieder hervorsuchte. Dieses Recht der Waffen stand den Römern also zu, jedoch ist nicht zu sagen, ob sie nach einem andern Gesetz aufgeboten und zu gesonderten Heerkörpern vereinigt wurden. Wenn aber die Aufstellung sich nicht

nach den Nationen in zwei große Hälften schied, sondern sich nach den Aufgeboten der Gaue gliederte, welche beide, die in ihnen sesshaften Römer wie die Gothen umfaßten, so werden in diesen doch die Volksgenossen die Unterabtheilungen gebildet haben. Denn nach altgermanischer Sitte bildet „nicht der Zufall oder die Willkür die Schlachtordnung, sondern die Familie, die Verwandtschaft steht zusammen“.

In anderer Hinsicht erscheinen dagegen die Römer als politisch minderberechtigt, vor allem darin, daß sie Grund- oder Kopfsteuer zahlen mußten, während dies den Germanen noch lange als ein Zeichen der Knechtschaft galt. Es scheint fast, als ob die Könige glaubten, über die Römer die Rechte ausüben zu können, welche den Kaisern zugestanden hatten, während sie ihren Volksgenossen gegenüber durch den demokratischen Geist, die freiheitlichen Institutionen der altdeutschen Verfassung beschränkt waren. Erst durch eine längere geschichtliche Entwicklung wurden diese Unterschiede zwischen dem germanischen und romanischen Theile der Bevölkerung aufgehoben, wenn sie auch sicher nie so scharf gewesen sein mögen, als diese theoretische Betrachtung vermuthen läßt. Auch wenn die Könige sich die Rechte der Kaiser über die Provincialen zusprechen und dies im Allgemeinen anerkannt ward: so hatte doch der Römer, der ja, wie wir sahen, ein lebendiges, oft einflußreiches Glied des Staates bildete, jetzt einen andern Rechtsschutz als in dem alten Kaiserreiche, wo vor der Allgewalt der Beamten alles in gleicher Knechtschaft lag.

Ebenso wenig läßt sich bezweifeln, daß die Römer von vornherein nicht Theil hatten an der Wahl des Nachfolgers eines verstorbenen Königs. Im westgothischen Reiche werden sie dazu erst im Laufe des sechsten Jahrhunderts gelangt sein.

In ähnlicher Weise standen die Römer auch in den übrigen germanischen Staaten; auch in den nicht durch Vertrag gegründeten sind die Germanen keineswegs die einzigen Träger politischer Rechte und politischen Lebens.

Zu diesem Resultat hat nun, wie oben bemerkt ist, die staatsrechtliche Verbindung germanischer Staaten mit Rom an ihrem Theile mitgewirkt. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die rechtliche Sicherung ihrer Stellung durch jene Verträge der römischen Bevölkerung des abgetretenen Gebiets wenig genügt haben würde, wenn sie nicht die Kraft besaß, die ihr zugesprochenen Rechte zu behaupten, und wenn andrerseits die Germanen nicht empfänglich waren und anerkennend für das, was jene in Ausübung ihrer Rechte dem gemeinsamen Vaterlande leisteten: aber gleichgiltig ist doch eine solche rechtliche Zusicherung nicht, zumal einem mit politischem Sinn begabten Volke gegenüber, wie die Germanen waren. Zudem vermochte Rom bis in die sechziger Jahre des fünften Jahrhunderts — mit Ausnahme der Westgothen — diese Oberherrschaft factisch zu behaupten und also auch auf das Einhalten der eingegangenen

Bedingungen zu sehen. Der tragische Untergang des Burgunderreiches zu Worms durch Hunnen, welche einen bedeutenden Theil des in Gallien stehenden römischen Heeres bildeten, machte einen so gewaltigen Eindruck, daß auch die kommenden Geschlechter des Schreckenstages nicht vergaßen. Schaurig tönt noch heute aus den Nebelungen der Nachhall von dem Angstgeschrei des fast vernichteten Volks.

Fast unmöglich jedoch bleibt es, die Größe dieses Einflusses zu schätzen. Will man den Versuch machen, indem man die Lage der Provincialen in den durch Vertrag und in den durch Eroberung gegründeten Staaten vergleicht, so findet man einerseits eine so große Aehnlichkeit, andererseits aber in den Verschiedenheiten so wenig Regelmäßigkeit, daß z. B. in dem von Chlodwech eroberten Gebiete des Syagrius die Römer nicht wie ihre Volksgenossen in Burgund, in Aquitanien, die durch Vertrag abgetreten wurden, einen Theil ihres Grundbesitzes verloren. Während Burgunden, Franken, Ostgothen, wahrscheinlich selbst Longobarden und Vandalen Ehen mit den Römern niemals untersagten, gewährten ihnen die Westgothen erst unter König Receswinth († 672) *connubium*.

Namentlich bewahrten die Römer auch in dem Reiche der Vandalen ihr römisches Recht, ihre eigenthümliche Municipalverfassung, ja trotz der Katholikenverfolgungen ihre großartig organisirte Kirche mit fast 500 Bischöfen.

Es wirkten verschiedene Ursachen zusammen, um dies fast befremdende Resultat zu erreichen. Einmal erzwangen die alte Cultur, die ausgebildeten Formen des römischen Lebens an sich schon eine bedeutende Achtung, die vor Verletzung warnte, zumal die neuen, vielfach verwickelten Verhältnisse der jungen Staaten Bedürfnisse schufen, zu deren Befriedigung man weder der römischen Institutionen, noch der Geschäftsgewandtheit römischer Männer entrathen konnte. Daher auch selbst die Vandalenkönige zahlreiche Römer unter ihre Beamten aufnahmen und keineswegs bloß solche, die durch den Uebertritt zum Arianismus sich von ihren Volksgenossen losgesagt hatten. Sodann lag auch für die durch Eroberung gegründeten Staaten in dem Vorhandensein solcher germanischer Reiche, welche den Römern eine bedeutende, rechtlich gesicherte Stellung einräumten, ein Beispiel, das zugleich eine Mahnung war. Bei einem ausbrechenden Kriege mußten sie sonst fürchten, daß die Provincialen die Sache der Feinde förderten, unter deren Scepter sie ihre Landsleute weit glücklicher leben sahen.

Dazu trat die Rücksicht auf Rom. So oft man genöthigt war, von Rom etwas zu verlangen, fühlte man sich veranlaßt, etwaige Härten in der Behandlung der Provincialen, den natürlichen Schutzbefohlenen des Kaisers, abzustellen. Die kleineren Staaten mußten selbst fürchten, daß Rom von der schlechten Lage

der Provincialen den Vorwand zum Kriege nehme. Und so schwach war das alternde Reich keineswegs, daß man alle diese Rücksichten ohne Weiteres außer Augen setzen durfte. Namentlich zur religiösen Duldung mahnte der Umstand, daß im Reiche des Kaisers zahlreiche Arianer lebten, an denen Repressalien genommen werden konnten. Der Vandalenkönig Hunerich stand aus diesem Grunde von einem Gesetze ab, das den Nachlaß aller katholischen Bischöfe einzuziehen und für jede Neuwahl 500 Solidi zu erheben befohl.

Bei den Longobarden, welche Italien mit Gewalt in Besitz nahmen, kam noch hinzu, daß vor ihnen schon die Ostgothen in demselben Gebiete ein Reich gebildet hatten, das die Verschmelzung der Gothen und Römer principiell und planmäßig anstrebte. Chlodwech endlich stand bei seinen spätern Eroberungen in naher Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit, dem vorzüglichsten Repräsentanten des Römerthums.

Wenn das Zusammenwirken dieser und ähnlicher Ursachen die Lage der Provincialen in den Staaten beider Gattungen im Ganzen gleichartig gestaltete, so mögen folgende Beispiele zeigen, daß dieser verschiedenen Entstehungsart doch eine wirkliche Bedeutung für unsere Frage zukommt, obwohl in beiden anzuführenden Fällen auch noch andere Ursachen das besonders harte Geschick der Römer mit herbeiführen halfen.

Während von den Gothen und Burgunden jedem Römer eine bestimmte, gesetzlich fixirte Quote seines Grundbesitzes belassen wurde und in bunter Mischung die Männer der verschiedenen Nationen durcheinander wohnten, durch Nachbarschaft auf gegenseitige Freundschaft angewiesen, wie auch durch gemeinsame Benutzung des ungetheilt belassenen Wald- und Weidelandes: siedelten die Vandalen in dichten Schaaren in der proconsularischen Provinz, in der Nähe der Hauptstadt Karthago. Hier mußte der alte Grundbesitzer regelmäßig von der Scholle weichen, mit weißem Stabe ins Glend ziehen, oder als Knecht das frühere Eigengut bebauen. In den übrigen Provinzen blieben die Römer Eigenthümer, mußten jedoch eine schwer lastende Grundsteuer zahlen. Noch vernichtender verfahren die Franken in den Gebieten, welche sie bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts in wechselvollem Kampfe mit Rom schließlich behaupteten, dem altsalischen Lande bis zur Somme, dessen Hauptstadt Tournay war. Hier ward die alte Bevölkerung ausgerottet, das Christenthum schwindet, wie die Landessprache, dies Gebiet wurde vollständig germanisirt. Ein interessantes Zeugniß hierfür bietet ein um die Mitte des fünften Jahrhunderts geschriebener Brief des Sidonius Apollinaris an einen Freund, der im Moselgebiet lebt, und den er beklagt, weil in seiner Umgebung nicht mehr die lateinische Rede vernommen werde, er allein sie noch spreche. Der Grund jenes Verfahrens lag neben der gewaltsamen Occupation wohl darin, daß die Grenzen zu eng waren, um ein Nebeneinanderwohnen der alten und neuen Bevölkerung

zu gestatten. Bei ihren späteren Eroberungen unter Chlodwech haben die Römer eine vorzugsweis milde Behandlung erfahren.

Am stärksten übte jene Verschiedenheit der Entstehung in den ersten Perioden der neuen Staaten ihren Einfluß, den sie allmählig an diejenigen geschichtlichen Mächte verloren, welche durch die fernere Entwicklung derselben hervorgerufen wurden und erstarkten. In allen Staaten, welche lange genug bestanden, glichen sich die Unterschiede der politischen Berechtigung je mehr und mehr aus, und wir können etwa in folgender Weise die Stellung charakterisiren, welche die Provincialen in den germanischen Staaten einnahmen, abgesehen davon, ob diese durch Vertrag oder durch Eroberung entstanden.

In politischer Beziehung besaßen die Römer zwar einen bestimmten nicht unbedeutenden Kreis von Pflichten und Rechten: aber die Germanen genossen doch eine wesentliche Bevorzugung. Deshalb trägt die politische Verfassung dieser Reiche ganz überwiegend den Stempel deutschen Wesens. Wenn im Lauf der geschichtlichen Entwicklung dieser Unterschied der politischen Berechtigung verschwand, so geschah dies, indem die Römer sich so zu sagen politisch germanisirten, indem sie eintraten in das Gefüge der allerdings durch die geänderten Verhältnisse modificirten Einrichtungen der deutschen Staatsverfassung.

Umgekehrt verhielt es sich in dem anderen großen Lebenskreise, in der Kirche, die in jener Zeit eine vorzugsweis große Bedeutung hat. Während die Germanen noch Heiden waren oder Arianer, gelang dem Römerthum seine letzte aber staunenswerthe Schöpfung, die Organisation der Kirche. Damals gewann das Primat des Papstes feste Wurzeln in Gallien. Der Versuch eines hochstrebenden Bischofs, sich unabhängig zu halten und die Stellung eines gallicischen Patriarchen einzunehmen, scheiterte. Noch wählte das Volk die Bischöfe nach dem alten Grundsatz, *qui omnibus praefuturus sit ab omnibus eligatur*, aber schon begannen die Geistlichen das Recht, den Gewählten zu bestätigen und zu weihen, in ein Ernennungsrecht umzuwandeln. Charakteristisch ist folgendes Beispiel. Als in Chalons die Stimmen der Bürger zwischen drei gleich unwürdigen Bewerbern getheilt waren, weihten die Geistlichen plötzlich vor den Augen des erstaunten Volks einen Kleriker zum Bischof der Stadt. Das Volk widersetzte sich nicht, weil der Gewählte wirklich geeigneter war als die Bewerber. Während der fränkischen Herrschaft übten freilich die Könige bisweilen gewaltthätig einen entscheidenden Einfluß.

Zu einer Zeit, in der Kirchenversammlungen oft den Charakter von Reichstagen annahmen, mußte das Römerthum durch diese Beherrschung der Kirche eine Bedeutung gewinnen, die jene politische Unterordnung leicht verschmerzen ließ. Diese steigerte sich noch dadurch, daß die Kirche in den Resten der alten Cultur und der wenn auch meist noch so rohen Beschäftigung mit der Schrift

und ihren Erklärern gewisse Elemente höherer Bildung bewahrte, die der immer schrecklicher um sich greifenden Verwilderung gegenüber nothwendig Vorzug und Einfluß verliehen. Einige Heiligenleben, die zu der Zeit entstanden (c. 590), da Gregor von Tours sein unschätzbares Werk schrieb, das aber den Mangel jeder Bildung selbst in den höchsten Kreisen offen bezeugt, erinnern noch lebhaft an die Tage des fünften Jahrhunderts, wo ein Theil des gallischen Adels dem Traume nachhing, durch eifriges Studium der Alten eine gewisse Nachblüthe römischer Literatur zu zeitigen. Auch lassen einige Wunder, welche die naiven Zuschauer in Staunen setzten, vermuthen, daß sich an einzelnen Klöstern und Bischofsstühlen die mechanische Kunstfertigkeit fortpflanzte, welche eine Modebeschäftigung der müßigen römischen Aristokratie gebildet hatte.

Zwar traten bald auch Deutsche in den geistlichen Stand, doch wurden sie hier zu Romanen. Die Kirche trägt so deutlich den Stempel römischen Wesens, daß man es gewöhnlich ganz unterläßt, nachzuforschen, ob die Entwicklung ihrer Institutionen in diesen Jahrhunderten nicht auch Spuren zeige, welche auf den Einfluß germanischer Naturen zurückerdeuten.

Die Römer sind also weit entfernt, in den während und nach der Völkerwanderung von den Germanen auf den Trümmern des zerfallenden römischen Weltreichs gegründeten Staaten eine gedrückte, untergeordnete Stellung einzunehmen, und leicht ist es erklärlich, wie aus diesen germanischen Ansiedlungen romanische d. h. aus germanischen und römischen Elementen gemischte Völker und Staaten hervorgehen konnten.

Daß aber trotzdem die Staatsverfassung der gothischen, burgundischen, fränkischen Reiche in ihren Grundzügen germanisch blieb, daß namentlich in den fränkischen Institutionen sich nur geringe Spuren römischen Einflusses zeigen: darin liegt ein glänzendes Zeugniß für die politische Fähigkeit, die staatsbildende Kraft unseres Volks. Vor dieser Thatsache verlieren alle die glänzenden Tiraden ihren Halt, mit denen die Franzosen unsere Ahnen als ungesellige Wilde charakterisirten, die in wüstem Durcheinander ihre Rauf- und Raublust befriedigten ohne Sinn für Recht und Gesetz und für staatliche Ordnung. Das böse Wort F. Schlegels: „des Deutschen wahre Verfassung ist Anarchie“, klingt zwar geistreich, ist aber eine Phrase, welche das Wesen des altdeutschen Staats völlig verkennt.